

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33.41
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Köln, den 11.07.2019
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Tel.: 0221/147-2033

Flurbereinigung Ripsdorf

Az.: 33.41 - 5 10 03-

In der Flurbereinigung Ripsdorf wird das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Masseland) in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise verwendet (§ 54 Abs. 2 FlurbG). Hierzu führt die Flurbereinigungsbehörde für die Teilnehmergeinschaft ein förmliches Auslobungsverfahren durch. Die Zuteilung erfolgt nach agrarstrukturellen Gesichtspunkten und liegt im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Fläche. Unlautere Gebote (z.B. „200 € über Höchstgebot“, massives Unterbieten wegen unmittelbarer Nachbarschaft) bleiben unberücksichtigt.

Die nachfolgend aufgeführten Grundstücke unterliegen diesem Verfahren:

Gemeinde **Blankenheim**,

Gemarkung Alendorf, Flur 17, Nr. 68 und 82,

Gemarkung Ripsdorf, Flur 9 Nr. 47,

Gemarkung Ripsdorf, Flur 35, Nr. 44 und 65,

Gemarkung Ripsdorf, Flur 36, Nr. 10, 13 und 125,

Gemarkung Ripsdorf, Flur 37 Nr. 135, 137 und 140,

Gemarkung Ripsdorf, Flur 38 Nr. 22, 132 und 141,

Gemarkung Waldorf, Flur 17, Nr. 33

Karten und Exposees zu den einzelnen Flurstücken sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln bei dem Flurbereinigungsverfahren Ripsdorf unter dem Hinweis „Unterlagen Vergabe Masseland“ abrufbar:

Link: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/ripsdorf/index.html

In diesen Einzelexposees sind Orientierungswerte angegeben. Diese basieren auf den amtlichen Jahresrichtwerten (2019) des Gutachterausschusses der Kreisverwaltung Euskirchen.

Die Abgabe von Grundstücksgeboten muss bis spätestens zum 06.09.2019 in schriftlicher Form bei der **Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, Dezernat 33.41** erfolgen. Die abgegebenen Grundstücksgebote müssen einzeln benannt werden,

d.h. bei Interesse an mehreren Grundstücken, sind Pauschal- oder Paketgebote unzulässig.

Über die Vergabe der Grundstücke entscheidet ausschließlich das Dezernat 33.41 der Bezirksregierung Köln als zuständige Flurbereinigungsbehörde.

Der Erwerb eines Flurstückes aus dem Masseland ist Grunderwerbssteuerpflichtig.

Im Auftrag

gez. Cron
Regierungsvermessungsdirektor